

§ 26 HkRNDV — Gültigkeitsdauer der Anlagenregistrierung; erneute Anlagenregistrierung

Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung

Stand: 10.08.2022 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Anlagenregistrierung ist fünf Jahre gültig.

(2) Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist auf Antrag des Anlagenbetreibers eine erneute Anlagenregistrierung zulässig. Der Antrag auf eine erneute Anlagenregistrierung darf frühestens drei Monate vor und muss spätestens drei Monate nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der ursprünglichen Anlagenregistrierung gestellt werden. Durch die erneute Anlagenregistrierung wird die Gültigkeitsdauer der Anlagenregistrierung um fünf Jahre verlängert.

(3) Für die erneute Anlagenregistrierung hat der Anlagenbetreiber zu prüfen, ob die folgenden im jeweiligen Register gespeicherten Daten zu seiner Anlage weiterhin aktuell sind:

1. bei im Herkunftsnachweisregister registrierten
 - a) Anlagen die in § 21 Absatz 1 Satz 2 genannten Daten,
 - b) Grenzkraftwerken die in § 21 Absatz 2 Satz 1 genannten Daten,
2. bei im Regionalnachweisregister registrierten Anlagen die in § 23 Absatz 1 genannten Daten.

Sind die im jeweiligen Register gespeicherten Daten weiterhin aktuell, so hat der Anlagenbetreiber diese gegenüber der Registerverwaltung zu bestätigen, andernfalls zu aktualisieren.

(4) Wird die erneute Registrierung der Anlage nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der ursprünglichen Anlagenregistrierung beantragt, so kann eine neue Registrierung im Herkunftsnachweisregister nur nach § 21, im Regionalnachweisregister nur nach § 23 erfolgen.

Zitiervorschlag: § 26 HkRNDV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/HkRNDV/26>